

Bundessozialgericht
Az.: 5 RJ 238/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 29. Mai 1973

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter D o y é und D ü n g e l h o f f für Recht erkannt:

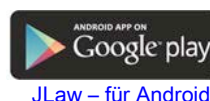
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1972 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der 1910 geborene Kläger hat nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) in den Jahren 1929/30 und 1935 eine Maurerlehre durchlaufen und war ab 1936 als Maurer, und zwar ab 1938 überwiegend als Feuerungsmaurer beschäftigt. Im Juni 1967 wurde er arbeitsunfähig krank.

Einen im Oktober 1967 gestellten Rentenantrag des Klägers lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) durch Bescheid vom 11. März 1968 mit der Begründung ab, daß der Kläger noch nicht berufsunfähig sei. Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) keinen Erfolg. Das LSG hat mit Urteil vom 25. Mai 1972 die klageabweisende Entscheidung des SG abgeändert und die Beklagte unter Abänderung des streitigen Bescheides verurteilt, an den Kläger ab 1. Oktober 1967 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Der Kläger könne vollschichtig noch leichte, nur zum Teil auch mittelschwere Arbeiten in witterungsgeschützten Räumen und im regelmäßigen Wechsel von Gehen, Stehen und kurzem Bücken verrichten. Auf Grund dieses Gesundheitszustandes sei der Kläger für die typischen Arbeiten des Maurerberufs nicht mehr einsetzbar. Nach dem Ergebnis einer in einem anderen Streitfall bei 30 Bau-firmen des Ruhrgebiets vorgenommenen Nachfrage seien Arbeitsplätze eines Lager- oder Materialverwalters, Werkzeugverwalters, Platzmeisters oder einfachen Bauschreibers

- 3 -



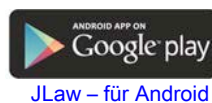
- 3 -

nur ganz vereinzelt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen, was eine Verweisung leistungsbehinderter Maurer auf solche Stellen ausschlieÙe. Die Arbeit eines Bei- oder Nachputzers, eines Kolonnenführers im Biegeschuppen sowie eines Hausmeisters könne der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht ausüben. Die Verweisung eines Facharbeiters auf berufsfremde ungelernte Tätigkeiten, die bestimmte charakterliche Eigenschaften wie Zuverlässigkeit oder gehobenes Verantwortungsbewußtsein voraussetzten, halte der erkennende Senat des LSG entgegen der Ansicht des 4. und 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) für unzulässig. Es müsse an der vom BSG schon vor geraumer Zeit entwickelten sogenannten Dreistufentheorie festgehalten werden. Die Rechtsprechung des 4. Senats des BSG nehme der tatrichterlichen Spruchpraxis die Orientierung; die Rechtsprechung des 5. Senats des BSG basiere offensichtlich auf den Lohngruppenvergleichen der knappschaftlichen Lohnordnungen und übersehe, daß nicht jeder Facharbeiter auf die Tätigkeit eines Verwiegens, Tafelführers, Schalttafel- und Apparatewärters verwiesen werden könne. Die genannten BSG-Senate gingen im übrigen unzutreffend und unter Verzicht auf notwendige Feststellungen davon aus, daß jeder Facharbeiter die besonderen charakterlichen Eigenschaften besitze, wie sie die Verweisung auf gehobene berufsfremde, ungelernte Tätigkeiten voraussetze. Auch habe das BSG nicht beachtet, daß für diese Tätigkeiten der Verweisungsarbeitsmarkt praktisch verschlossen sei. Die wenigen Arbeitsplätze für solche gehobenen ungelernten Tätigkeiten blieben in der Praxis qualifizierten Betriebsangehörigen vorbehalten. Für einen Facharbeiter seien im übrigen Verweisungstätigkeiten nur solche, mit deren Verrichtung eine gewisse Verwertbarkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten seines "bisherigen Berufs" verbunden sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten. Sie trägt im wesentlichen vor: Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Kläger eine ordnungsgemäße Maurerlehre durchlaufen habe und jahrzehntelang als Maurer berufstätig gewesen sei. Weiter habe das LSG den Sachverhalt auch deshalb fehlerhaft aufgeklärt, weil es sich auf eine unzulässigerweise auf das engere Ruhrgebiet beschränkte Arbeitgeberanfrage stütze, weil es Ermittlungen bei anderen Stellen wie der Bundesanstalt für Arbeit, bei Wirtschafts- und Verbänden der Sozialpartner usw. unterlassen habe, weil den verwerteten Auskünften nicht zu entnehmen sei, welche natürliche Person, die gegebenenfalls ergänzend als sachverständiger Zeuge hätte gehört werden müssen, sie erstattet und welche Funktion und Qualifikation der die Auskunft Erteilende im Einzelfall gehabt habe. Schließlich habe das LSG die in einer anderen Streitsache eingeholten Auskünfte ohne Erörterung mit den Beteiligten überraschend zur Grundlage einer Entscheidung gemacht, die die Aufgabe der Spruchpraxis des erkennenden Senats des LSG bedeute. Schließlich habe das Berufungsgericht die Beweise auch noch fehlerhaft gewürdigt. In der Sache sei die Gruppe der dem Maurerberuf zuzuordnenden Berufe weit größer als vom LSG angenommen. Soweit es das LSG abgelehnt habe, den Kläger auf berufsferne ungelernte Tätigkeiten zu verweisen, die sich durch besondere Anforderungen aus dem Kreis der einfachen ungelernten Tätigkeiten herausheben, weiche es bewußt von der zutreffenden Rechtsprechung des 4., 5. und 12. Senats des BSG ab. Das LSG habe zudem außer acht gelassen, daß sich die alten Berufsbilder unter dem Einfluß der gesamten wirtschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklung aufgelockert hätten und daß es zu einer Mobilität aller Arbeitenden gekommen sei. Der einschlägigen, neuere Forschungsergebnisse auswertenden Fachliteratur hätte das

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

LSG z.B. entnehmen müssen, daß von den über 45 Jahre alten Maurern nur 18,2 % im erlernten Beruf blieben. Die Dreistufentheorie sei durch die tatsächlichen Gegebenheiten des Berufs- und Arbeitslebens überholt. Den normalen, also nicht durch Akkord erzielten Maurertariflohn könne ein älterer Maurer, ohne in den Augen der Umwelt abgewertet zu sein, in leichteren Tätigkeiten außerhalb seines Berufes erreichen. Der Funktion, die der Gesetzgeber der Berufsunfähigkeitsrente beigelegt habe, würde es widersprechen, wenn ein noch vollschichtig arbeitender Versicherter zusammen mit der Berufsunfähigkeitsrente ein höheres Einkommen als zuvor in seinem Beruf habe. Entgegen der Ansicht des LSG müßten solche "Unebenheiten" keineswegs in Kauf genommen werden.

Die Beklagte beantragt,
die Entscheidung des Landessozialgerichts aufzuheben
und die Klage gegen den streitigen Bescheid abzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG in verfahrens- und sachlich-rechtlicher Hinsicht für zutreffend.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist mit ihrem Hilfsantrag auf Zurückverweisung der Streitsache an die Vorinstanz begründet. Dabei kann dahinstehen, ob die Rüge der Beklagten zutrifft, daß das LSG bei der von ihm durchgeführten Beweiserhebung fehlerhaft verfahren sei. Das Berufungsgericht hat nämlich schon den Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO verkannt und deshalb tatsächliche Feststellungen unterlassen, die es im Zuge einer neuen Verhandlung und Entscheidung nachzuholen hat.

Nach § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO ist berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Dabei umfaßt der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, gemäß Satz 2 aaO alle Tätigkeiten die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und die ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Der Kreis der Tätigkeiten, auf die der Kläger hiernach rechtlich zumutbar verwiesen werden kann, ist bedeutend weiter als vom LSG angenommen.

Zur Frage der Verweisbarkeit eines Facharbeiters hat der erkennende Senat in bezug auf einen mit dem konkreten Streitfall weithin übereinstimmenden Sachverhalt bereits

- 7 -



- 7 -

in einer Entscheidung vom 11. Juli 1972 (SozR Nr. 103 bei § 1246 RVO) eingehend Stellung genommen und dabei im wesentlichen folgendes ausgeführt: An dem von der Rechtsprechung des BSG entwickelten "Dreistufenschema", wonach bei Anwendung des § 1246 Abs. 2 RVO drei Gruppen von abhängig Erwerbstätigen, nämlich eine obere, eine mittlere und eine untere Gruppe zu unterscheiden sei, werde festgehalten. Indessen dürfe, wie die Rechtsprechung des BSG bereits seit längerem erkennen lasse, das Dreistufenschema nicht als starrer Rahmen mißverstanden werden. Nach dem 2. Halbsatz des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO stehe bei der Charakterisierung der zumutbaren Verweisungstätigkeiten neben "der Dauer und (dem) Umfang (der) Ausbildung" des Versicherten gleichwertig und selbständig der "bisherige Beruf", d.h. die Bedeutung dieses Berufes im Betrieb, und ferner die an den bisherigen Beruf zu stellenden "besonderen", d.h. positiv zu bewertenden Anforderungen. In der Regel fänden alle Merkmale des zweiten Halbsatzes aaO, also nicht nur das im Gesetz an erster Stelle genannte Merkmal der Berufsausbildung, ihren Ausdruck in der tariflichen Einstufung der Erwerbstätigkeit (so der erkennende Senat schon in BSG 31, 106 und SozR Nrn. 17, 25 und 26 zu § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG-). Unter dieser von § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO gebotenen rechtlichen Sicht handele es sich beim Lehrberuf allein um den "Leitberuf" der oberen Gruppe. Daher könne ein gelernter Arbeiter auf alle Tätigkeiten der oberen, aber auch auf Tätigkeiten der mittleren Gruppe der Arbeiterberufe verwiesen werden, wenn er zu ihrer Verrichtung gesundheitlich imstande und beruflich fähig sei. Unter dieser Voraussetzung könne der Versicherte aber auch auf diejenigen Tätigkeiten der unteren Gruppe verwiesen werden, die sich, was regelmäßig durch ihre relativ hohe tarifliche Einstufung ausgewiesen werde, aus deren

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

allgemeinem Kreis hervorheben. Hierzu zählten Tätigkeiten, die wegen der an sie zu stellenden besonderen, positiv zu bewertenden Anforderungen - etwa durch das Erfordernis einer über eine bloße Einweisung und Einarbeitung hinausgehenden betrieblichen Ausbildung, einer besonderen Vertrauenswürdigkeit, eines gesteigerten Verantwortungsbewußtseins - oder ganz allgemein durch ihre besondere Bedeutung für den Betrieb den allgemeinen Kreis der ungelernten Tätigkeiten überragten. Nach allem stelle eine Verweisung eines Facharbeiters nur auf seinen bisherigen oder auf diesem verwandte Berufe eine rechtlich unzulässige Beschränkung des gesetzlich gebotenen und zulässigen Kreises der Verweisungstätigkeiten im Rahmen des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO dar.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Er sieht sich veranlaßt, ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

Bei der Beantwortung der Frage, wann eine ungelernte Tätigkeit in diesem Sinne durch relativ hohe tarifliche Einstufung aus dem allgemeinen Kreis der ungelernten Tätigkeiten hervorgehoben ist, wird als Anhalt dienen können, ob sie in demselben Tarifvertrag vergleichbar einer Tätigkeit bewertet ist, die erkennbar wegen der vorbezeichneten oder ähnlicher besonderer Anforderungen bei Vergleich mit der großen Masse der ungelernten Tätigkeiten eine herausgehobene tarifliche Einordnung erfahren hat; hierbei haben Tätigkeiten unberücksichtigt zu bleiben, die nicht wegen ihrer Bedeutung für den Betrieb, sondern aus anderen Gründen (Schwer- oder Schmutzarbeit, Akkordarbeit etc.) tariflich so hoch bewertet sind (vgl. das o.a. Urteil des erkennenden Senats). Andererseits wird eine relativ hohe tarifliche Einstufung einer vom bisherigen Hauptberuf des Versicherten verschiedenen Tätigkeit,

- 9 -



- 9 -

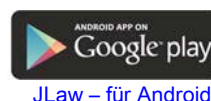
durch die diese grundsätzlich im vorstehend dargelegten Sinn aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten herausgehoben und daher als zumutbar im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO ausgewiesen werden könnte, nicht immer zur Verneinung von Berufsunfähigkeit führen. Vielmehr muß der Tarifvertrag, in dem die als Verweisungstätigkeit in Frage kommende berufliche Verrichtung erfaßt ist, ein solcher sein, der nach seinem sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich für die arbeitenden und arbeitssuchenden Bevölkerungskreise eine ins Gewicht fallende Bedeutung beanspruchen darf, ~~es sei denn, daß es sich um den Tarifvertrag handelt, dem die bisherige Tätigkeit des Versicherten unterliegt. Daraus folgt, daß Tarifverträge und die~~ in ihnen vorgenommene Einstufung bestimmter Tätigkeiten bei der Frage der Verweisbarkeit im Rahmen des § 1246 Abs. 2 RVO grundsätzlich außer Betracht zu bleiben haben, die faktisch nur für kleine Personengruppen oder unbedeutende räumliche Bereiche Geltung haben.

Das nach alledem rechtlich unzutreffende Urteil des LSG kann daher keinen Bestand haben. Da es das LSG unterlassen hat zu prüfen, auf welche auch berufs-fremde Tätigkeiten der mittleren und der unteren Gruppe des "Schemas" der Kläger rechtlich zulässig verwiesen werden kann, war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes zu neuer Verhandlung und

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.
Dabei war der Kostenausspruch der Endentscheidung vorzu-
behalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)